

Behörde

Ort, Datum

Sachbearbeiter(in)

Telefon (mit Vorwahl)

Telefax (mit Vorwahl)

E-Mail

Nr./AZ Bitte bei Rückfragen angeben!

Erlaubnis

**für die Aufstellung von Spielgeräten
mit Gewinnmöglichkeit gemäß
§ 33c Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO)**

Zum Antrag vom

Bescheid

Gemäß § 33c Abs. 1 GewO wird die Erlaubnis, Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 33c Abs. 1 GewO aufzustellen, deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist, erteilt für

Name, Vorname(n)

ggf. Geburtsname

Geburtsdatum

Geburtsort

Bezeichnung der juristischen Person

Anschrift (Straße, Nr., PLZ, Ort)

Auflagen:

Datum

1. Sie haben einmal jährlich, und zwar erstmalig zum Ihr mit der Aufstellung beschäftigtes Personal bei der Erlaubnisbehörde mit Vorname, Name, Geburtsdatum und Anschrift zu melden und für diese zugleich einen Schulungsnachweis vorzulegen. Sofern für Sie kein einschlägig beschäftigtes Personal tätig wird, ist eine Fehlanzeige erforderlich.

Mit dieser Meldung ist es möglich, zu überprüfen, ob Sie Ihrer Verpflichtung nach § 33c Abs. 3 Satz 4 GewO nachkommen.

Kostenfestsetzung

Es wird nach Maßgabe von	Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung	eine Gebühr in Höhe von	Betrag in EUR	
zuzüglich Auslagen für	Art der Auslagen	in Höhe von	Betrag in EUR	
mithin ein Gesamtbetrag		in Höhe von	Betrag in EUR	

Der Gesamtbetrag ist unter Angabe des auf Blatt 1 angegebenen AZ auf das folgende Konto zu überweisen:

Geldinstitut	
IBAN	BIC

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Erlaubnisbehörde einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, muss dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

1. Die in den §§ 6 bis 9 der Spielverordnung festgelegten Verpflichtungen bei der Ausübung des Gewerbes sind zu beachten.
2. Die Aufstellung der Spielgeräte darf nur erfolgen, wenn der Aufsteller eine ihm erteilte schriftliche Bestätigung über die Geeignetheit des jeweiligen Aufstellungsortes besitzt (§ 33c Abs. 3 der GewO).
3. Wer die Aufstellung von Automaten jeder Art als selbständiges Gewerbe betreibt, muss die Anzeige bei der zuständigen Behörde seiner Hauptniederlassung erstatten. Ferner ist an jedem Gerät der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, die ladungsfähige Anschrift sowie die Anschrift der Hauptniederlassung anzubringen (vgl. § 14 Abs. 3 Satz 2 GewO).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Unterschrift